TOP

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.11.2012
Rat	06.12.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	470/2012-1
Stand	11.09.2012

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat
Der Rat beschließt folgende Satzung:

1. Satzung vom …… zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am …….. aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 02.07.2008 beschlossen:

Artikel I
Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim wird um folgende Tarifstellen ergänzt:

"14.	Bauberatung	
14.1	Beratung im Vorfeld formeller Anträge für Bauherren, Bürger/innen	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
14.2	Beratung im Vorfeld formeller Anträge für professionell im Bauwesen tätige Personen wie Bauvorlageberechtigte, Fachplaner/innen, Immobilienfachleute (sachkundige und erfahrene Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW)	
	je angefangene halbe Stunde	40,00"

Artikel II
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachverhalt

Im Rahmen der Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung wurde unter Punkt 63 der Konsolidierungsliste die künftige Erhebung von Bauberatungsgebühren beschlossen.

Zur Umsetzung des Konsolidierungsvorschlages ist die Ergänzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim um die im Satzungsentwurf genannten Tarifstellen erforderlich.

Für eine ausführliche Beratung wird künftig eine Gebühr von

- 20,00 € je angefangene halbe Stunde für Bauherren, Bürger/innen
- 40,00 € je angefangene halbe Stunde für Personen wie z.B. Bauvorlageberechtigte, Fachplaner/in etc. (Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW)

erhoben.

Für die Bemessung der Höhe der Gebühr wurde dabei der vom Ministerium für Bauen und Verkehr NRW festgesetzte Stundensatz zu Grunde gelegt. Dieser liegt seit 2012 bei 73,- €. Darüber hinaus werden rd. 10 % sonstige Kosten berücksichtigt. Für Bauherren und Bürger/innen ohne Eigenschaft der Bauvorlageberechtigung/Fachplanerstatus etc. wurde die Gebühr halbiert. Hierdurch wird die in der Regel geringere Intensität der Beratungsgespräche berücksichtigt.

Die Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung erhoben werden.
Nach interner juristischer Prüfung sind Verhältnismäßigkeit und Wahrung des Äquivalenzprinzips mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen gewahrt.

Weiterhin orientieren sich die Gebühren nach der neuen Tarifstelle 14 an der Gebührenstruktur der gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim. Dort sind z.B. unter Nr. 10 für Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten 22,- € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
Auch nach Anpassung der Gebührensatzung um die Tarifstelle 14 wird es bei einer typischen Unterdeckung der Kosten zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe bleiben.

Das Einsparpotenzial wurde im Rahmen der Erarbeitung des Konsolidierungsvorschlages auf rd. 500 x 20,- € = 10.000,- €/Jahr geschätzt.

Finanzielle Auswirkungen
Mehreinnahmen durch Erhebung der Gebühren ca. 10.000,- €/Jahr